

Stellungnahme

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Berlin, Dezember 2020
Abteilung Organisation und Recht

A. Vorbemerkung

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation der 53 Handwerkskammern und 49 Zentralfachverbände des Handwerks sowie der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Der ZDH vertritt die Interessen der rund 1 Mio. Handwerksbetriebe, deren 5,58 Mio. Beschäftigten sowie der ca. 370.000 Auszubildenden.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

B. Bewertung des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf die jüngste Rechtsprechung zu den Industrie- und Handelskammern und ihrem Zusammenschluss auf Bundesebene.

Ausgangspunkt ist das Urteil des BVerwG vom 14. Oktober 2020 - 8 C 23.19 – (s. RS vom 15.10.2020), mit dem ein Anspruch eines Kammermitglieds auf Austritt seiner IHK aus dem DIHK wegen dessen fortgesetzten Kompetenzüberschreitungen bejaht wurde.

Grundsätzlich begrüßt das Handwerk ein schnelles Handeln des Gesetzgebers und die mit der neuen Grundlage ermöglichte Rechtssicherheit für die Industrie- und Handelskammern sowie deren Zusammenschluss auf Bundesebene. Der Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aus Handel,

Industrie und gewerblicher Dienstleistung ist unerlässlich für eine wirksame Interessenvertretung auf den unterschiedlichen Ebenen. Ebenso sind aber auch der Deutsche Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und Behörden auf Bundesebene sowie Einrichtungen auf europäischer und internationaler Ebene auf gebündelte und abgestimmte Stellungnahmen, Gutachten und Berichte aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammern angewiesen. Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf das verfasste zweigliedrige Kammersystem der gewerblichen Wirtschaft mit Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern gestärkt und in Übereinstimmung mit grundgesetzlichen, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zukunftssicher aufgestellt.

Gleichzeitig ergreift der Gesetzgeber mit dem Referentenentwurf die Gelegenheit, nicht eindeutige Formulierungen im IHKG zu arrondieren, die bereits mehrfach seitens der Rechtsprechung als auslegungsbedürftig eingestuft wurden. Hierzu zählt auch der Bereich der Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen (§ 1 Abs. 5 IHKG). Eine Klarstellung kann auch hier zu mehr Rechtssicherheit führen und wird vom Handwerk grundsätzlich ebenfalls begrüßt. Problematisch scheinen in diesem Zusammenhang jedoch die Regelungen zur Zuständigkeit auch in der arbeitsrechtlichen Beratung. Es handelt sich hierbei letztendlich um einen Eingriff in tarif- und sozialpartner-schaftliche Strukturen, der aus unserer Sicht noch einmal überdacht werden sollte.

Um in Folge der aktuellen BVerwG-Entscheidung einer Schwächung der Legitimation der IHKn und ihres Zusammenschlusses auf

Bundesebene durch erzwungene Austritte der IHKn aus dem DIHK entgegen zu wirken, soll der DIHK nach einer Übergangsfrist von vier Jahren in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt werden, in der die einzelnen IHKn gesetzliche Mitglieder sind. Bis zum Abschluss des Umwandlungsprozesses soll eine gesetzliche Mitgliedschaft der IHKn im DIHK e.V. bestehen. Bei dem hier vorgeschlagenen Weg handelt es sich um eine zulässige Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers, die jedoch nicht zwingend von der Rechtsprechung vorgegeben ist. Der hier verfolgte Ansatz wird, wie jeder neue Regelungsansatz, in der praktischen Umsetzung voraussichtlich weitere Rechtsfragen aufwerfen, die dann zeitnah zu klären sein werden.